



04

Mitteilungsblatt
24.01.2019

Herausgeber: Stadt Lahr Ortsverwaltung Reichenbach

Tel. 07821-972610 Fax 07821-91075180 ovreichenbach@lahr.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Klaus Girstl Ortsvorsteher

Verlag: JV Vauderwange Georg-Vogel-Str.4 77933 Lahr

Tel. 07821-22063 Fax 07821-39386 jv-verlag@t-online.de

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Jeden 1., 2. und 3. Mittwoch im Monat finden Sprechstage der Deutschen Rentenversicherung von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr im Rathaus Nordflügel, 1. OG, Zimmer 1.01, (Besprechungsraum), 77933 Lahr, statt. Eine Terminvergabe ist erforderlich: Tel.:0781/63 915-0, Fax: 0781/63 915-111, Email: aussenstelle.offenburg@drv-bw.de.

Die nächsten Termine:

Mittwoch, 06.02.2019, 13.02.2019, 20.02.2019

Zur Beratung sind die vorhandenen Versicherungsunterlagen und der gültige Personalausweis mitzubringen.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, 26. Mai 2019, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In Lahr sind dabei 32 Stadträte/-innen auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Stadträte/-innen zu wählen sind.

In den Ortschaften Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim sind dabei 10 Ortschaftsräte/-innen auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber/-innen für einen Wahlvorschlag beträgt jeweils 20.

In der Ortschaft Reichenbach sind dabei 10 Ortschaftsräte/-innen und in der Ortschaft Sulz 12 Ortschaftsräte/-innen auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Ortschaftsräte/-innen zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2019 bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt Lahr, Rathausplatz 4, Haupt- und Personalamt, Zi.-Nr. 18, 1. OG., 77933 Lahr/Schwarzwald, schriftlich einzureichen.

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen

Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber/-innen

2.2.1 In den Ortschaften mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern/-innen und ohne unechte Teilortswahl (siehe Ziffer 1.)

Die Wahlvorschläge für den Ortschaftsratsrat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Ortschaftsräte/-innen zu wählen sind.

2.2.2 In den Ortschaften mit mehr als 3.000 Einwohnern/-innen und ohne unechte Teilortswahl (siehe Ziffer 1.)

Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Ortschaftsräte/-innen zu wählen sind.

Ein/e Bewerber/-in darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber/-innen in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber/-innen in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger/-innen der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger/-innen wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber/-innen für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter/-innen in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger/-innen dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger/-innen auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Aufstellungsverfahren der Bewerber/-innen auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber/-innen in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. gemein-

same Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger/-in der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar in den Ortschaftsrat ist, wer am Wahltag Bürger/-in der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger/-innen,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/-in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/-in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger/-innen (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber/-innen;
- bei Unionsbürgern/-innen muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber/-innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede/r Bewerber/-in darf nur einmal aufgeführt sein. Für keine/n Bewerber/-in dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern/-innen der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/-innen (Versammlungsleiter/-in und zwei Teilnehmer/-innen - vgl. 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des Gemeinderats von 50

für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft(en)

- Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim von 10
- Reichenbach und Sulz von 20

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen

Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt Lahr, Rathausplatz 4, Haupt- und Personalamt, Zi.- Nr. 18, 1. OG., 77933 Lahr/Schwarzwald, kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber/-innen in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/-in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger/-innen als Unterzeichner/-innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein/eine Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er/sie mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber/-innen durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes/jeder vorgeschlagenen Bewerbers/-in, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem/einer Unionsbürger/-in als Bewerber/-in eine eidesstattliche Versicherung über seine/ihre Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines/ihrer Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger/-innen, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/-innen in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/-innen bzw. Anhänger/-innen und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der/die Leiter/-in der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer/-innen haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/-innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Perso-

nen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger/-innen als Unterzeichner/-innen;

- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber/-innen einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/ Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; sie ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein/e Unionsbürger/-in einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine/ihre letzte Adresse in seinem/ihrer Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber/-innen, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Bürgermeisteramt Lahr, Rathausplatz 4, Haupt- und Personalamt, Zi.-Nr. 21, 1. OG., 77933 Lahr/ Schwarzwald.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der/die Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine/ihre Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der/die Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er/sie seine/ihre Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger/-in eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Lahr, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/ Schwarzwald.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Lahr (Bürgerbüro) bereit.

Ein/eine Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er/sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

4. Zu den gleichzeitig stattfindenden Wahlen des Europäischen Parlaments und des Kreistags ergehen gesonderte Bekanntmachungen.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Homepage der Stadt Lahr (www.lahr.de) unter der Rubrik Stadt + Verwaltung (Pfad: Ausschreibungen und Bekanntmachungen/ öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Lahr/ Schwarzwald, 25. Januar 2019
Bürgermeisteramt Lahr/ Schwarzwald
Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Zentrale Kita-Vormerkung in Lahr

Systemstart am Dienstag, 15. Januar

Lahr führt als zweite Stadt im Ortenaukreis nach Offenburg ein zentrales Vormerkssystem für Kindertagesstätten ein. Am Dienstag, 15. Januar, wird das Vormerkssystem online gehen. Über dieses werden künftig alle Anmeldungen für einen Betreuungsplatz in einer Lahrer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder in einem Hort zentral erfolgen.

Die zentrale Vormerkung ermöglicht den Eltern eine einfache Anmeldung ihres Kindes für einen geeigneten Betreuungsplatz. Die Kita-Vormerkung erfolgt ganz bequem von Zuhause aus, ohne zusätzlichen „Papierkram“, über das Internet. Das erspart Zeit und Wege. Wer keinen Internetzugang hat oder Unterstützung benötigt, kann sich ab Systemstart an den Kita-Service Lahr im Amt für Soziales, Schulen und Sport bei der Stadt Lahr wenden. Auf www.lahr.de erhalten Eltern unter der Rubrik Bildung+Leben → Kinder und Jugendliche → Kinderbetreuung eine Übersicht über die Kindertageseinrichtungen und die jeweiligen Betreuungsangebote. Dort können sich Eltern ab dem 15. Januar in der zentralen Vormerkung registrieren und sich für einen Betreuungsplatz in bis zu drei gewünschten Einrichtungen vormerken lassen. Eine Vormerkung garantiert aber noch keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung. Die Entscheidung über eine Aufnahme in der gewünschten Einrichtung wird weiterhin von den Einrichtungen selbst getroffen. Das persönliche Gespräch zwischen der Einrichtung und den Eltern wird durch die zentrale Vormerkung nicht ersetzt. Den Eltern wird empfohlen, sich einen persönlichen Eindruck von den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zu machen.

Für die Verwaltung bedeutet die zentrale Vormerkung eine vereinfachte und genauere Bedarfsermittlung sowie eine trägerübergreifende Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens aller Lahrer Kindertageseinrichtungen. Alle Kita-Leitungen, Träger von Kindertageseinrichtungen und der Gesamtelternbeirat waren von Beginn an in das Projekt involviert und wurden im Rahmen verschiedener Schulungen auf das neue Programm vorbereitet. Mit Freigabe des Systems wird es für das Kita-Jahr 2019/2020 einen ersten Anmeldezeitraum bis Freitag, 15. Februar, geben. Auch Kinder, die bisher für das noch laufende Kita-Jahr bis zu den Sommerferien 2019 keine verbindliche Zusage in einer Einrichtung haben, müssen bei der zentralen Vormerkung registriert werden.

Für Fragen und zur Beratung steht den Eltern der Kita-Service Lahr im Rathaus 2, Rathausplatz 7, Telefon: 07821/910-5040 und per E-Mail: kitaservice@lahr.de gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten Kita-Service Lahr:

Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Donnerstag 13 bis 18 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Tempo 30 beachten!

Mitten im Dorf, mitten unter uns! Dorfmarkt Reichenbach
Freitags von 15 bis 18 Uhr.
Auf ihr Kommen freut sich das Dorfmarkt - Team

Revierübergreifende Drückjagd im Bereich Lauenberg, Reichenbach Schindel u. Schwitzberg

Am Samstag, den 26. Januar 2019 findet im Bereich des Lauenberges, Reichenbach Schindel und Schwitzberg eine revierübergreifende Drückjagd statt.

Die Stadtverwaltung Lahr bittet die Waldbesitzer und alle Waldbesucher diese Bereiche von 9:00 bis 13:00 Uhr aus Sicherheitsgründen zu meiden.

Hinweis der Stadt Lahr über Sirenen- tests

Im Rahmen einer Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenen für den Bevölkerungsschutz, kann es am 31. Januar 2019 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu Auslösungen der Sirenen in den Ortsteilen Kippenheimweiler, Langenwinkel, Hugsweiler, Sulz, Kuhbach, Reichenbach und Mietersheim kommen. Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung dieser Maßnahme!

Deutschen Rentenversicherung Ba- den-Württemberg

Rentenpakt rechtzeitig umgesetzt: Mütterrente kommt automatisch aufs Konto

Zum 1. Januar 2019 trat der Rentenpakt in Kraft, der unter anderem Verbesserungen bei der Mütterrente beinhaltet. Zu den Auswirkungen auf die Rentenhöhe und wann die Mütter mit den Nachzahlungen rechnen können, darüber informiert die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg.

Sie hat umgehend alle Berechnungsprogramme angepasst, so dass Personen mit einem Rentenbeginn ab Januar 2019 ihre Bescheide inklusive der neuen Mütterrente erhalten. Darüber hinaus müssen bei der DRV Baden-Württemberg rund 547.000 Bestandsrenten neu berechnet und mit einem Zuschlag versehen werden. Bis Mitte 2019 wird dann rückwirkend eine Einmalzahlung für die Zeit ab Januar 2019 überwiesen und die zukünftige Rentenzahlung entsprechend erhöht.

Was versteht man unter »Mütterrente« und welche Verbesserungen sind damit verbunden?

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wurden bis zum 30. Juni 2014 maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Zum 1. Juli 2014 wurde durch die Mütterrente I ein zweites Jahr Kindererziehungszeit dem Rentenkonto gutgeschrieben. Durch die jetzt verabschiedete sogenannte Mütterrente II kommt ein weiteres halbes Jahr hinzu, so dass insgesamt pro Kind bis zu zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit möglich sind

Wer bekommt die neue Mütterrente?

Die Mütterrente II erhalten Mütter oder Väter, wenn sie ein Kind erzogen haben, das vor 1992 geboren ist. Durch dieses weitere halbe Jahr Kindererziehungszeit erhöht sich der monatliche Rentenanspruch um bis zu 16,02 Euro in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern um bis zu 15,35 Euro.

Muss man die Mütterrente beantragen?

Nur Mütter und Väter, bei denen die Erziehung des Kindes erst

nach dem 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt begann (beispielsweise Adoptiv- und Pflegeeltern oder aus dem Ausland zugezogene), müssen bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger formlos einen Antrag auf die Mütterrente stellen. Alle anderen, die 2019 neu in Rente gehen, erhalten die Mütterrente von der ersten Rentenzahlung an. Auch die bundesweit rund 9,7 Millionen Mütter und Väter, die bereits in Rente sind, werden bis Mitte 2019 die Nachzahlungen der Mütterrente für die Zeit ab Januar 2019 ebenfalls automatisch auf ihrem Konto haben.

Woran erkenne ich die Nachzahlung auf meinem Konto?

Auf den Kontoauszügen der Rentnerinnen und Rentner wird im Verwendungszweck der Hinweis »RV-Einmalig Muetterrente« ausgewiesen.

Was ist mit den Müttern, die bisher keine Rente beziehen, weil sie nie in die Rentenkasse einbezahlt haben? Müssen die einen Antrag stellen und falls ja, bis wann und wo?

Wer beispielsweise zwei Kinder erzogen hat, die vor 1992 geboren wurden, bekam durch die Mütterrente I im Jahr 2014 vier Jahre in seinem Rentenkonto gutgeschrieben. Um aber einen Rentenanspruch zu erwerben, benötigt man fünf Beitragsjahre in seinem Rentenkonto. Mütter mit zwei Kindern, die 2014 keine freiwilligen Beiträge nachgezahlt haben, um einen eigenen Rentenanspruch zu erwerben, können nun durch die Mütterrente II eine Regelaltersrente erhalten, sobald sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Dafür ist ein Antrag notwendig. Um die Rente rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 zu erhalten, muss man aber den Rentenanspruch bis zum 30. April bei einem Rentenversicherungsträger oder der Ortsbehörde stellen.

Weitere Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen sowie bei den ehrenamtlich tätigen Versicherungsberaterinnen und -beratern im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf folgenden Deponien Sperrmüll das ganze Jahr kostenlos angeliefert werden kann:

Lahr-Sulz und Seelbach-Schönberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.45 Uhr, Samstag von 8.00 – 13.00 Uhr

Geroldsecker Bildungszentrum Seel- bach

Elternsprechtage

Das Geroldsecker Bildungszentrum lädt zum Elternsprechtag im Zeitraum von 16:00 – 19:00 Uhr herzlich ein:

- Montag, 04. Februar 2019 für die Eltern der Realschule

- Dienstag, 05. Februar 2019 für die Eltern der Grund- und Werkrealschule der Klassen 3 und 5 bis 10

Die Anmeldung erfolgt online ab Freitag, 28.01.2019 über die Homepage der Schule.

In der Aula werden die Fundsachen ausliegen und eine Klasse Bewirtung anbieten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Agentur für Arbeit Offenburg in- formiert

Fragen zum beruflichen Wiedereinstieg? Telefonsprechstunde: am 29. Januar 2019 zwischen 9 und 12 Uhr

Am Dienstag, 29.01.2019 haben Frauen und Männer Gelegen-

heit, sich telefonisch zum Wiedereinstieg in den Beruf zu informieren. Interessierte aus der Ortenau erreichen Esther Wehrle, Wiedereinstiegsberaterin der Agentur für Arbeit Offenburg, unter der Rufnummer 0781 – 93 93 106. Fragen zur Rückkehr ins Berufsleben, zur Beschäftigung in Teilzeit, zur Stellensuche, zu aktuellen Bewerbungsunterlagen und zu Unterstützungsangeboten der Agentur für Arbeit werden beantwortet. Anrufe sind unverbindlich, Diskretion selbstverständlich.

BiZ & Donna

Minijob - Sackgasse oder Chance?

Eine Veranstaltung im Rahmen der Reihe BiZ & Donna findet am Donnerstag, 31. Januar 2019 von 9 bis 11 Uhr im Raum U 70 des Berufsinformationszentrums (BiZ), Agentur für Arbeit in Offenburg, Weingartenstr. 3 statt.

Jürgen Fischer von der AOK Südlicher Oberrhein informiert und beantwortet Fragen: Was bedeutet „geringfügige Beschäftigung“? Welche Rechten und Pflichten ergeben sich daraus für Arbeitnehmer und Arbeitgeber? Wie sind die aktuellen Rahmenbedingungen? Welche Ansprüche entstehen gegenüber Rentenversicherung, Krankenkasse und Agentur für Arbeit?

Anschließend steht der Referent für Fragen zur Verfügung. Interessierte Frauen (und auch Männer) sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Bei Gruppen ab 5 Personen ist eine Anmeldung erwünscht bei Elke Leibbrand, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt: Telefon: 0781 93 93 215 oder Email: Offenburg.BCA@arbeitsagentur.de.

Tanzcafé im Bürgerzentrum Treffpunkt Stadtmühle

Einmal im Monat Unterhaltung und Tanz mit Lothar Baumann - Erinnerung

Das nächste Tanzcafé ist am Freitag, 25. Januar 2019 von 15 bis 17 Uhr im Bürgerzentrum Treffpunkt Stadtmühle. Alle Paare oder Einzelpersonen, die gerne tanzen, singen oder einfach einen unterhaltsamen Nachmittag verbringen möchten, sind herzlich eingeladen. Der Eintritt kostet 1 €.



Mitteilungen des Landratsamtes

Deponien und Wertstoffhöfe kommenden Samstag geschlossen

Die Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises sind am Samstag, 2. Februar 2019, wegen einer betriebsinternen Fortbildungsveranstaltung geschlossen.

Nur die Deponie und der Wertstoffhof „Kahlenberg“ in Ringsheim sind an diesem Samstag wie gewohnt von 8 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

Fragen beantworten die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis gerne telefonisch unter 0781 805-9600 oder E-Mail abfallberatung@ortenaukreis.de.

Schulungen zur Düngebedarfsermittlung am Computer

Die Düngebedarfsermittlung ist vor der ersten Düngung vorgeschrieben, deshalb bietet das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis mehrere Schulungstermine zu diesem Thema an.

Am Dienstag, 29. Januar 2019, und am Montag, 4. Februar 2019, werden Termine zur Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich angeboten. Am Donnerstag, 31. Januar 2019 und am Dienstag, 5. Februar 2019, geht es um Düngebedarfsermittlung und Stoffstrombilanz. Die kostenlosen Veranstaltungen finden jeweils im Gebäude des Amtes für Landwirtschaft in Offenburg, Prinz-Eugen-Straße 2, Raum 031 (EG), um 19:30 Uhr statt.

Die Düngebedarfsermittlung kann mit den eigenen Betriebs-

daten berechnet werden. Daher werden die Teilnehmer gebeten, Zahlen zum Umfang der bewirtschafteten Fläche, den Tierbestand, des dreijährigen Ertragsdurchschnittes und den Umfang von Mineraldüngerkäufen oder Wirtschaftsdüngeranfertigungen (2018) sowie gegebenenfalls die Wirtschaftsdüngeranalyse mitzubringen. Weitere Unterlagen werden für die Stoffstrombilanz benötigt. Welche das sind erfahren die Teilnehmer bei Anmeldung.

Interessierte können sich für die Termine anmelden unter Telefon 0781 805 7100 oder per E-Mail an landwirtschaftsamts@ortenaukreis.de.

Generalversammlung des Vereins Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Ortenau

Der Verein Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Ortenau e.V. lädt am Mittwoch, 30. Januar 2019, um 19:30 Uhr zu seiner diesjährigen Generalversammlung im Gasthaus Ochsen in Fischerbach ein. Im Anschluss an die Regularien hält Heidrun Holzförster vom Amt für Landwirtschaft einen Vortrag zum Thema „Landesgartenschau in Lahr 2018 – und die Landwirtschaft war auch dabei“.

Die Mitglieder und alle interessierten Gäste sind herzlich eingeladen und willkommen.

Kochvorführung: Alte Gemüse - neu entdeckt

Das Gemüseangebot in der Region ist vielfältig und erfreut sich großer Beliebtheit. Manche Gemüse, die früher den Speiseplan bereicherten, sind in Vergessenheit geraten. In einer Kochvorführung des Ernährungszentrum Ortenau werden Teilnehmern weniger bekannte Gemüsearten vorgestellt, die alle auf dem Wochenmarkt oder Fachhandel erhältlich sind. Aus diesen werden kulinarisch vielfältige Gerichte zubereitet.

Die Vorführung findet am Donnerstag, 31. Januar 2019 von 19 Uhr bis 22 Uhr im Ernährungszentrum Ortenau, Prinz-Eugen-Str.2, in Offenburg statt. Die Kosten betragen 8 Euro pro Teilnehmer.

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen unter Telefon 0781 805 7100 oder per E-Mail an ernaehrungszentrum@ortenaukreis.de.

Service Information

Richtig lüften

In vielen Haushalten geht vor allem durch langes Fenster öffnen viel Wärme verloren. Diese Wärmeverluste entstehen hauptsächlich bei der beliebten Dauerlüftung in Kippstellung, die nur zwischen Mai und September wirklich sinnvoll ist. In den kalten Wintermonaten führt diese Art der Lüftung vielmehr dazu, dass Räumlichkeiten stark auskühlen. Zudem besteht zugleich die Gefahr von Feuchtschäden mit Schimmelpilzbildung.

Wirksame Maßnahmen im Winter sind daher:

1. Stoßlüften

Etwa 3-4 Mal täglich für 4-6 Minuten Stoßlüften führt neben der frischen Luft im Raum gleichzeitig zu einer erheblichen Einsparung der Heizkosten. Bedenken muss man hierbei nicht haben, denn auch im kältesten Winter wird sich nach dem Schließen der Fenster die Raumluft schnell wieder erwärmen.

2. Querlüften

Schnelleres Lüften ist durch die Querlüftung möglich. Hierbei öffnet man morgen, mittags und abends für jeweils 2-4 Minuten gegenüberliegende Fenster oder Türen gleichzeitig. Durch den Zug tauscht sich die Wohnungsluft schnell gegen frische Außenluft aus.

3. Weitere Tipps

Die beste Möglichkeit Wäsche zu trocknen, ohne dass Feuchtschäden mit Schimmelpilzbildung entstehen, bietet ein Trockenraum. Falls dieser jedoch fehlt und die Wäsche im Wohnbereich getrocknet werden muss, sollte währenddessen öfters Stoßgelüftet werden. Zusätzlich können Handtücher, da diese oft noch viel Wasser enthalten, zum Trocknen auf den Heizkörper gelegt werden.

Weitere Tipps und Informationen erhält man bei badenova oder auch bei anderen örtlichen Energiedienstleistern.

Vereinsmitteilungen



Fasentzunft „Die Schergässler“ e.V.

Vorverkauf Zunftabend

Der Vorverkauf für den Zunftabend am Samstag, 16. Februar 2019 läuft bereits auf Hochtouren. Wer dieses närrische Spektakel in der Geroldseckerhalle miterleben möchte, sollte sich schnellstmöglich seine Eintrittskarten sichern. Ehrenoberzunftmeister Martin Meier nimmt unter 07821-76910 Bestellungen gerne entgegen.

Liebe Schergässler,

folgende Veranstaltungen werden wir am Wochenende besuchen:

Am Samstag, den 26. Januar 2019 besuchen das Hästrägertreffen unsere Narrenfreunde „Krutstumpe“ in Schuttern. Busabfahrt ist um 18.30 Uhr ab Ortsmitte Krone. Das Hästrägertreffen beginnt um 19.30 Uhr in der Offohalle. Die Rückfahrt ist auf 1.00 Uhr angesetzt.

Am Sonntag, den 27. Januar 2019 besuchen wir ebenfalls unsere Narrenfreunde „Krutstumpe“ in Schuttern zum 23. Narrentreffen der Vogtei Ortenau im V.O.N. Busabfahrt ist um 10.45 Uhr ab Ortsmitte Krone. Der Umzug beginnt um 13.30 Uhr, wir haben die Aufstellungsnummer 16. Die Rückfahrt ist auf 17.30 Uhr angesetzt.

Vorschau:

03.02.19= Jubiläumsumzug Lenzkircher Dengele

**Mit närrischen Grüßen
der Zunft**



Richebacher Schutterschlurbi Guggemusik e. V.

Und wieder dürfen die Schlurbis bei einem Jubiläum dabei sein

Die Narrenzunft „Krutstumpe“ Schuttern feiert ihr 66-jähriges Bestehen. Die Schlurbis sind sowohl am Samstag, den 26.01.2019 beim Hästrägertreffen als auch am darauffolgenden Sonntag beim großen Jubiläumsumzug vertreten.

Alle weiteren Termine sind auch auf unserer Homepage www.schutterschlurbi.de zu finden.

Schwarzwaldverein

Schwarzwaldverein Reichenbach e.V.

Panoramaweg bei Hofstetten

Hofstetter Rathausparkplatz - Waldsee - „Prechtle“ - Fehrenbacherhof - Waldspielplatz - „7 Lochen“ - Hofstetten.

Termin: Sonntag, 27. Januar. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen!

Strecke und Wanderzeit: 9,1 km, 530 hm, 3,5 h.

Treffpunkt: 12:30 Uhr am Lindenplatz mit PKW zur Mitfahrgelegenheit. Schlusseinkehr wird besprochen.

Wanderführer: Markus Schillinger, Tel. 99 29 898.

Die Donnerstagswanderer sind unterwegs

...vom Lindenplatz durch die Wittum-, Holunder- und Mozartstraße in den Giesen, über das Gieseneck nach Kuhbach, Im Grüneck und über den Damm zurück. Schlusseinkehr vorgesehen. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen!

Termin: Donnerstag, 31. Januar.

Wanderzeit: 1,5 h, Treffpunkt: 15 Uhr am Lindenplatz.

Wanderführer: Egon Billian, Tel. 77306.

Rundwanderung um Biberach

Parkplatz Schwimmbad Biberach - Roßgraben - Herzbacher Eck - Hangerer Stein - Parkplatz. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen!

Termin: Sonntag, 3. Februar.

Strecke und Wanderzeit: 8,8 km, 418 hm, 3,5 h.

Treffpunkt: 13 Uhr am Lindenplatz mit PKW zur Mitfahrgelegenheit. Schlusseinkehr im Gasthaus Kreuz vorgesehen.

Wanderführer: Andrea und Bernd Hierlinger, Tel. 77738.

www.schwarzwaldverein-reichenbach.de

CDU- Ortsverband Reichenbach

Information

Der Stadtverband Lahr lädt zu einer Informationsveranstaltung mit dem MdB Experte für Inner Sicherheit Armin Schuster ein.

Zu dieser Veranstaltung am Freitag, 25. Januar 2019 um 19 Uhr im Hotel/Restaurant Dammenmühle sind sie herzlich eingeladen.

Um Mitfahrgelegenheiten zu bilden, treffen wir uns um 18.30 Uhr auf dem Lindenplatz.

Zur besseren Planung bitte anmelden bei J.Benz Tel.Nr. 76391

Einladung zur Jahres- Hauptversammlung 2019

Donnerstag, 7. Februar 2019 um 19.00 Uhr, Gasthaus Adler, in Reichenbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Rechners
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung
8. Neuwahlen des 1. Und 2. Vorstands, des Rechners, des Schriftführers, der Beisitzer und des Kassenprüfers, sowie des Mitgliederbeauftragten
9. Ehrungen
10. Sonstiges

Auf Ihr Kommen freut sich der CDU-Ortsverband.

Einladung zur Nominierungsversammlung

zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsratswahl am 26. Mai 2019

Donnerstag, 7. Februar 2019 um 20.00 Uhr, Gasthaus Adler in Reichenbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl
 - a. eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
 - b. eines Schriftführers/ einer Schriftführerin
 - c. einer Wahlkommission
5. Wahl von zwei Versammlungsteilnehmern zur Mitunterzeichnung der Niederschrift und zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt
6. Wahl von zwei Vertrauensleuten
7. Beschlussfassung über das Aufstellungsverfahren
8. Aufstellung der Liste
 - a. Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
 - b. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten
9. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Auf ihr Kommen freut sich Julius Benz, 1. Vorsitzender.

Kirchliche Mitteilungen

Traditioneller Kerzenverkauf zu Mariä Lichtmess

Am Samstag, 02. Februar 2019 findet von 09.30 Uhr-12.30 Uhr der Kerzenverkauf für Mariä Lichtmess in der St. Stephan Kirche

in Reichenbach statt. Zusätzlich werden auch Kerzen für den privaten Gebrauch angeboten, welche dann am gleichen Tag im feierlichen Vorabend-Gottesdienst um 18.30 Uhr gesegnet werden können. Herzliche Einladung an unsere Gemeindemitglieder!



Nachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde

Seelsorgeeinheit „An der Schutter“

Kontakt: 07821/92089-0
Mo bis Fr von 9:30 bis 12:00 Uhr
Mo und Mi von 14:00 bis 16:00 Uhr
info@kath-schutter.de, www.kath-schutter.de

Öffnungszeiten der Sekretariate:	
St. Nikolaus Seelbach Kirchstr. 3	Mi 15.30 – 17.30Uhr Do 9.30 – 11.30 Uhr
St. Stephan Reichenbach Gereutertalstr. 32	Mi 9.30 - 11.30 Uhr Do 16.30 - 18.30 Uhr

Sa, 26.01. Hl. Timotheus und Titus, Bischöfe, Apostelschüler - Gedenktag

- 15:00 St. Peter und Paul Tauffeier
Seelbach-Wittelbach
- 17:45 St. Stephan Rosenkranz
Lahr-Reichenbach
- 18:00 Galluskirche Vesper
Lahr-Kuhbach
- 18:30 St. Nikolaus Hl. Messe
Albert Bohnert und verstorbene Angehörige, Christa Gehring (Jahrtag), Elisabetha Brim, Heinz Faißt (Jahrtag), Josef und Anna Röttinger, Maria und Paul Eisenmann, nach Meinung, Rosa Ketterer und verstorbene Angehörige, Siegfried Linnenberg und verstorbene Angehörige, Verstorbene Angehörige der Familie Spothelfer Seelbach

So, 27.01. 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- 08:30 St. Peter und Paul Hl. Messe
Elisabeth Schmidt, Helmut Weber und verstorbene Angehörige
Seelbach-Wittelbach
- 09:30 Mariä Heimsuchung Wort-Gottes-Feier
Lahr-Kuhbach
- 10:00 St. Stephan Hl. Messe
Lahr-Reichenbach

Di, 29.01.

- 18:30 Galluskirche Hl. Messe
Lahr-Kuhbach

Mi, 30.01.

- 18:30 St. Peter und Paul Hl. Messe
Seelbach-Wittelbach

Do, 31.01. Hl. Johannes Bosco, Priester, Ordensgründer (1888) – Gedenktag - Gebetstag um geistliche Berufungen

- 18:30 St. Stephan Hl. Messe
Berta, Alfred und Eduard Himmelsbach
Lahr-Reichenbach

Fr, 01.02. - Herz-Jesu-Freitag

- 07:00 St. Nikolaus Laudes
- 18:30 St. Nikolaus Hl. Messe
Seelbach

AN DIESEM WOCHENENDE KERZENWEIHE UND BLASIUS-SEGEN IN ALLEN GOTTESDIENSTEN

Sa, 02.02. DARSTELLUNG DES HERRN. - Fest

- 14:00 St. Stephan Trauung von Anita Wagner und Bernd Himmelsbach
- 17:45 St. Stephan Rosenkranz
Lahr-Reichenbach
- 18:00 Galluskirche Vesper
Lahr-Kuhbach
- 18:30 St. Stephan Hl. Messe (mitgestaltet vom Kirchenchor)

Erhard Haas
Lahr-Reichenbach

So, 03.02. 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- 09:30 Mariä Heimsuchung Hl. Messe
Lahr-Kuhbach
- 10:00 St. Nikolaus Hl. Messe
Seelbach

Sonntag, 27.01.2019 - 3. Sonntag nach Epiphania
Wochenspruch: Erhalte mich nach deinem Wort, dass ich lebe, und lass mich nicht zuschanden werden in meiner Hoffnung.
Psalm 119,116

Kollekte: Diakonie Deutschland

Gottesdienst

09.30 Uhr kein Gottesdienst in Seelbach!
11.15 Uhr Zentraler Gottesdienst Reichenbach, Pfr.in Doleschal

Mittwoch, 30.01.2019

10.30 Uhr Andacht im Seniorenheim St. Hildegard, Pfr.in Doleschal
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrbüro, Gruppe 1
16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrbüro, Gruppe 2

Donnerstag, 31.01.2019

19.30 Uhr Kirchenchorprobe, Musikzimmer der GS Seelbach

Sonntag, 03.02.2019 - 4. Sonntag nach Epiphania

Gottesdienst

09.30 Uhr Gottesdienst, kath. Kirche Wittelbach, Präd. Wagner
11.00 Uhr Gottesdienst, kath. Kirche Kuhbach, Präd. Wagner

Wenn Sie uns erreichen möchten:

Montag: 15.00-18.00 Uhr (am Montag, 28.01. ist das Pfarrbüro nicht besetzt), Mittwoch: 14.30-17.30 Uhr, Freitag: 9.00-12.00 Uhr.

Tel: 07823-96550, Fax: 07823-96552 oder E-Mail: pfarramt@ekise.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ekise.de.

Anzeigen

Ambulanter Krankenpflegedienst Lahr-Ettenheim

- Pflege bei Schwerstpflegebedürftigkeit
- Grundpflege und Behandlungspflege auch nach ambulanten Operationen oder zur Krankenhausvermeidung oder Krankenhausverkürzung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuung durch examiniertes Pflegepersonal
- Abrechnung mit allen Kassen
- Hausnotruf
- Mahlzeitendienst (Menüauswahl)
- Tagespflege/ Tagespflegestätte für ältere Menschen



Bernd Sannert • Krankenpfleger
Gutleutstr. 3 • 77933 Lahr

Telefon 0 78 21 / 3 22 02 oder 0 78 25 / 28 01
Mobiltelefon 0163 / 8 32 20 21



Gerne begleiten wir Sie durch
das Jahr 2019 als

*„Ihr Partner für
gutes Aussehen“*

und freuen uns auf
Ihren nächsten Termin.

...Haarmoden **Vögele**

77960 Seelbach · Hauptstraße 45 · Tel. 07823/2304

Brillenmode
Contactlinsen **optik**
staatlich geprüfter Augenoptiker · Augenoptikermeister
Panter

**Am 26.1.2019 bleibt mein Geschäft
wegen Messebesuch geschlossen.**

Thomas Panter
Hauptstraße 3 · 77960 Seelbach · Telefon 0 78 23/56 05

Service rund um das Haus
MS. EBLE, Tel. 07821 / 7266 oder 0177 8775574

Regionalität.
Qualität.
Eigene Produktion.

Alexander WEBER
Metzgerei · Partyservice
...natürlich genießen



**Termine in der
Alten Fabrik**

Jeden Montag im Januar

frisches
Hackfleisch "gemischt" 100g **-,68 €**

Schlachtfrische Innereien
vom Schwein (Sauer Essen) 100g **-,58 €**

Weißer Bratwürste 100g **-,98 €**

von Di. 29.01. - Sa. 02.02.19

saftige **Hochrippe**
vom Weiderind 100g **1,38 €**

Kassler Hals
goldgelb geräuchert 100g **-,98 €**

hausmacher
Schwarzwurst 100g **-,98 €**

Franz. Tortenbrie
50% Fett i. Tr. 100g **1,28 €**

deftiger **Kartoffelsalat** 100g **-,89 €**

**Liebeskomödie
... auf ewig dein!**

Eine
"Rosalinde Billlicher"
Story!
25. Januar

**Frühstücks- &
Brunchbuffet**

10 - 12 bzw. 10 - 14 Uhr
18,50€ bzw. 26,50€/Person

**10. Februar
10. März**

Wir freuen uns auf
Ihre Anmeldung unter
☎ 0 78 23 / 9 60 50-22

Alexander Weber, Metzgerei · Partyservice
Hauptstraße 27 ☎ 0 78 23 / 96 05 00
77960 Seelbach www.weber-seelbach.de

**Schwarzwald
metzgerei**
Die freundliche Metzgerei.

Schon probiert?
Rauchlyoner 100g **0,99 EUR**

Herzhaft lecker
Knoblauchwurst im Ring 100g **0,99 EUR**

Der Klassiker
Qualivo Wienerle 100g **0,99 EUR**

Unser Tipp
Fleischkäse zum selber backen 100g **0,69 EUR**

Meister-Tipp
Rindergulasch 100g **0,99 EUR**

Immer ein Gulasch
Fleisch-Salat 100g **0,99 EUR**

Irrtümer vorbehalten. Solange Vorrat reicht.

Ihre Schwarzwaldmetzgerei-Teams
Seelbach, Oberachern und Offenburg freuen sich auf Ihren Besuch!

Angebot vom 24.01.2019 bis 06.02.2019

FLITZBOGEN E.V. - WALDKINDERGARTEN LAHR

Wir stellen ein:

WALD -ERZIEHER/IN

für unsere Waldmäusegruppe (ab 2 Jahre)
ab sofort für drei Vormittage/ab Sept 2019: 70%

Ihr Profil: pädagog. Ausbildung mit Krippenerfahrung, naturpäd. Kenntnisse, Freude an der
ganztägigen Arbeit draußen, Teamfähigkeit, Mitwirkung beim Aufbau der neuen Waldkrippe

Sie erwartet: Mitarbeit in einer etablierten naturpäd. Einrichtung – kollegiale Aufnahme in einem
erfahrenen Pädagogen-Team – Fortbildung und Teamsupervision – Bez. nach TVÖD

Flitzbogen e.V., Schützenstraße 61, 77933 Lahr, 07821/30255,
info@flitzbogenev.de, www.flitzbogenev.de



Farbe wirkt!



Wir beraten Sie gerne über
Farbanzeigen im
amtlichen Mitteilungsblatt.
JV-Verlag, Tel. 0 78 21 / 220 63